

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0023-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
16.11.2020	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Änderung der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - beschließt die als Anlage 1 beigefügte geänderte Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats.

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernent Dezernat 0	Oberbürgermeister			
Mollerus Datum 06.11.2020	Güldenpopf Datum 06.11.2020	Schranz Datum 06.11.2020			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []		

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0023-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Drucksachen-Nr.

B/16/5538-01 Änderung der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats
B/15/3361-01 Einrichtung eines Gestaltungsbeirats

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Begründung

Der Rat der Stadt hat am 7. April 2014 beschlossen den Gestaltungsbeirat der Stadt Oberhausen einzurichten. Seit Februar 2015 tagt der Gestaltungsbeirat viermal im Jahr. Aus den Erfahrungen der über vierjähriger Tätigkeit des Gestaltungsbeirats wurde die bis dato gültige Geschäftsordnung überarbeitet.

Eine erneute Überarbeitung der Geschäftsordnung wurde notwendig, um das Gleichgewicht zwischen den stimmberechtigten externen Fachberatern und den nicht stimmberechtigten politischen Mitgliedern herzustellen. Zukünftig soll der Gestaltungsbeirat aus jeweils fünf externen stimmberechtigte Fachberater und Fachberaterinnen und fünf nichtstimmberechtigten politischen Mitgliedern zusammengesetzt werden.

Die Überarbeitung der Geschäftsordnung umfasst:

- die Festlegung der Anzahl der nicht stimmberechtigten Mitglieder des Gestaltungsbeirats sowie
- das Verfahren zu ihrer Benennung.

Die in der Geschäftsordnung vorzunehmenden Änderungen können im Vergleich zur bisherigen Fassung in der als Anlage 2 beigefügten Synopse nachvollzogen werden.

Da es sich beim Gestaltungsbeirat um ein vom Rat im Rahmen seiner Organisationshoheit freiwillig gebildetes beratendes Gremium handelt, ist der Rat bei der Ausgestaltung der Geschäftsordnung auch im Hinblick auf die Mitglieder und auf das zu ihrer Bestellung oder Benennung anzuwendende Verfahren frei. Daher wird vorgeschlagen, zur Benennung der nicht stimmberechtigten Mitglieder des Gestaltungsbeirats im Sinne der Ziff. 5.2. der Geschäftsordnung § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur entsprechende Anwendung zu bringen (der unmittelbare Anwendungsbereich der Vorschrift ist nicht eröffnet, da es sich beim Gestaltungsbeirat nicht um einen Ausschuss handelt) und hierbei ausdrücklich klarstellend zu regeln, dass der Oberbürgermeister bei der Benennungsentscheidung mit abstimmt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0023-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

53 **Anlagen**

54

55 Anlage 1: Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der Stadt Oberhausen

56 Fassung vom Oktober 2020

57

58 Anlage 2: Synopse: Geänderte Fassung der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats

59 Fassung vom Oktober 2020

60

61 **Die Anlagen stehen im ALLRIS zur Einsicht zur Verfügung und werden aus Kostengründen**
62 **nicht beigefügt.**

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der Stadt Oberhausen

Fassung vom Oktober 2020

Vorbemerkungen

Der Gestaltungsbeirat begutachtet als unabhängiges Sachverständigengremium Vorhaben von städtebaulicher, architektonischer und baukultureller Bedeutung in ihrer Auswirkung auf die Stadtgestalt und Stadtstruktur. Er berät die Bauherren/Bauherrinnen, die Verwaltung sowie die politischen Gremien durch fachlich kompetente Empfehlungen. Ziel des Gestaltungsbeirats ist es, die architektonische und städtebauliche Qualität in Oberhausen zu sichern und weiterzuentwickeln sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden.

Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für die Qualität von Baukultur, Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und Verwaltung zu erwarten.

Der Gestaltungsbeirat ist beratend tätig und seine Empfehlungen sollen bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden. Der Gestaltungsbeirat tagt nichtöffentlich.

1. Zweck

Der Beirat soll die Planer/Planerinnen, Bauherren/Bauherrinnen sowie die Fachverwaltung und die politischen Gremien in Fragen der Stadtgestaltung und des Stadtbildes unterstützen. Dazu zeigt er unabhängig fachliche Sichtweisen auf.

2. Beratungsgegenstand

1. Der/die Vorsitzende entscheidet auf Vorschlag und in Abstimmung mit der Geschäftsführung die Auswahl der im Gestaltungsbeirat zu behandelnden Beratungsgegenstände. Die Beratungspunkte können von den Beiratsmitgliedern vorgeschlagen werden.

Dazu zählen insbesondere:

- Nr. 1 Vorhaben sowohl öffentlicher als auch privater Bauherren/Bauherrinnen, die nach Lage, Umfeld, Größe, Nutzung, Ensemblewirkung oder Repräsentationsanspruch für das Stadtbild prägend sind
- Nr. 2 Auslobungen/Grundlagen für konkurrierende Verfahren (Wettbewerbe, Gutachten bei städtebaulich bedeutsamen Projekten)
- Nr. 3 Stadtgestalterisch bedeutsame Bebauungspläne
- Nr. 4 Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen
- Nr. 5 Grünanlagen, große Parkanlagen, Freianlagen
- Nr. 6 Visuelle Konzepte, z.B. Lichtarchitektur in der Tag- und Nachtbetrachtung
- Nr. 7 Große Werbeanlagen
- Nr. 8 Grundsätze der Stadtmöblierung
- Nr. 9 Straßen, Wege, Verkehrsbauten von besonderer Bedeutung, wie zum Beispiel Brücken, große ÖPNV-Haltestellen

2. Bauvorhaben, Konzepte und Planungen sollen dem Beirat in einem möglichst frühen Stadium vorgetragen werden.

3. Aufgaben des Gestaltungsbeirats

1. Der Beirat berät über Bauvorhaben, Konzepte oder Planungen, die für die gestalterische Qualität der baulichen Strukturen der Stadt Oberhausen von besonderer Bedeutung sind. Er erarbeitet Empfehlungen für die Umsetzung der behandelten Vorhaben.
2. Die Beratung hat Empfehlungscharakter.
3. Der Gestaltungsbeirat bestimmt aus seiner Mitte fallweise einen/eine Vertreter/Vertreterin, welcher/welche von der Stadt in Entscheidungsprozessen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Gestaltung der Stadt (z.B. Preisgericht im Wettbewerbsverfahren) eingebunden wird.

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt bei dem für Stadtplanung zuständigen Dezernat. Die Geschäftsstelle ist im Bereich Stadtplanung der Stadt Oberhausen angesiedelt. Dort sind die Vorschläge zur Tagesordnung anzumelden.

5. Zusammensetzung des Beirats

1. Stimmberechtigte Mitglieder

Nr. 1 Der Rat der Stadt Oberhausen beruft fünf externe Personen, die von der Geschäftsführung des Beirats vorgeschlagen werden. Sie sollen ihre Qualifikation z.B. durch Publikationen ihrer Projekte in Fachzeitschriften, Wettbewerbserfolge oder durch Erfahrung in herausgehobener Tätigkeit im Bereich des Bauwesens belegen können:

- Architekten oder Architektinnen,
- Stadtplaner oder Stadtplanerinnen,
- Landschaftsarchitekten oder Landschaftsarchitektinnen,
- Berufsgruppen mit besonderen Qualifikationen im Bereich Städtebau, Architektur und Baukultur

Nr. 2 Die für Stadtplanung zuständige Dezernatsführung.

2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder

Der Rat benennt in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen fünf möglichst mit Planung vertraute Ratsmitglieder oder Mitglieder des Planungsausschusses für den Gestaltungsbeirat; der Oberbürgermeister hat hierbei Stimmrecht. Diese Vertreter und Vertreterinnen dürfen nicht als Architekten/Architektinnen oder Stadtplaner/Stadtplanerinnen in Oberhausen tätig sein.

3. Verwaltung

Fachleute aus der Verwaltung werden nach Bedarf in beratender Funktion hinzugezogen.

6. Vorsitz

1. Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einstimmig einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende sowie dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.
2. Konnte keine Einstimmigkeit bei der Wahl des/der Vorsitzenden bzw. des/der Stellvertreters/Stellvertreterin erreicht werden, wird in der gleichen Sitzung der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/Stellvertreterin mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei diesem Wahlgang erhält die zuständige Dezernatsleitung zwei Stimmen.
3. Der/die Vorsitzende wird für zwei Jahre gewählt.
4. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats.

7. Abstimmungen

Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Amtszeit

1. Im Turnus von zwei Jahren wird ein stimmberechtigtes Mitglied nach 5.1, Nr.1 neu besetzt. Dabei wird das stimmberechtigte Mitglied nach 5.1 Nr.1 abberufen, das dem Beirat am längsten angehört. Bei gleichlanger Amtszeit schlägt die Geschäftsführung das abzubrufende Mitglied vor.
2. Das neu zu besetzende Mitglied wird von der Geschäftsführung dem Rat der Stadt vorgeschlagen. Der Rat der Stadt Oberhausen beruft das neue Mitglied in den Beirat.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt die Nachbesetzung auf Vorschlag der Geschäftsführung. Über die Nachbesetzung entscheidet abschließend der Rat der Stadt Oberhausen und beruft das Mitglied in den Beirat.
4. Scheiden mehr als zwei stimmberechtigte Mitglieder nach 5.1, Nr.1 innerhalb von zwei Jahren aus oder werden nach 9.5 abberufen, kann die Geschäftsführung die turnusmäßige Abberufung nach 8.1 aussetzen, um die gewünschte Mischung aus erfahrenen und neuen Mitgliedern nicht zu gefährden.

9. Pflichten der Mitglieder

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft auszuüben. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und unabhängig.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder nach 5.1 Nr.1 dürfen ihren Wohn- oder Geschäftssitz und den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit nicht in Oberhausen haben. Tätigkeiten in der Stadt Oberhausen sind der Geschäftsführung zu melden.
3. Alle Mitglieder und die Fachleute aus der Verwaltung sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch über das Ende der Mitgliedschaft im Beirat hinaus fort.

4. Bei Befangenheit eines Mitglieds erfolgt die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunkts ohne das betroffene Mitglied.
5. Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Geschäftsordnung, kann es vom Rat der Stadt abberufen werden.

10. Vergütung

Die externen Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit jeweils ein pauschales Entgelt je Sitzungsteilnahme, das auch die Reisekosten abdeckt. Die Mitglieder des Rates erhalten für die Mitwirkung an den Sitzungen des Beirats eine Mandatsentschädigung nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen.

11. Einberufung des Beirats

1. Der/die Vorsitzende des Beirats beruft in Absprache mit der Geschäftsführung nach Bedarf, in der Regel viermal jährlich, den Beirat ein.
2. Die Geschäftsführung legt zum Ende des Jahres für das folgende Jahr vier Sitzungstermine fest.

12. Tagesordnung

1. Der/die Vorsitzende legt in Absprache mit der Geschäftsführung des Gestaltungsbeirats die Tagesordnung fest.
2. Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen werden mit der Einladung eine Woche vor der Sitzung allen Mitgliedern zugesandt.

13. Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Beirats sind nichtöffentlich.
2. Nach Absprache mit Bauherren/Bauherrinnen bzw. Entwurfsverfassern/Entwurfsverfasserinnen können nach deren Zustimmung die Ergebnisse einzelner Vorhaben veröffentlicht werden.

14. Sitzungsniederschrift

1. Die Geschäftsführung des Beirats erstellt zu jeder Sitzung eine Niederschrift.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder nach 5.1 Nr.1 erarbeiten Empfehlungen zu den Projekten. Diese werden dem/der Vorsitzenden innerhalb einer Woche zugesandt, von ihm/ihr freigegeben und an die Geschäftsstelle weitergeleitet.
3. Die Niederschrift mit den beigefügten Empfehlungen wird von dem/der Vorsitzenden freigegeben.
4. Die Niederschrift wird von der Geschäftsführung allen Mitgliedern des Gestaltungsbeirats, dem Vorhaben bearbeitenden Fachbereichen sowie dem/der Vorsitzenden des Planungsausschusses zugesandt.
5. Die Empfehlungen des Beirats werden durch die Geschäftsführung den jeweiligen Bauherren/Bauherrinnen bzw. Entwurfsverfassern/Entwurfsverfasserinnen zugesandt.

15. Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23.03.2020 außer Kraft.

Synopse: Geänderte Fassung der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats

Erläuterungen

Streichungen: ~~durchgestrichene~~ Markierung

Ergänzungen: **fett hervorgehobene** Markierungen

Geschäftsordnung neu	Geschäftsordnung bisher
4. Geschäftsführung	4. Geschäftsführung
Die Geschäftsführung liegt bei dem für Stadtplanung zuständigen Dezernat. Die Geschäftsstelle ist im Bereich Stadtplanung der Stadt Oberhausen angesiedelt. Dort sind die Vorschläge zur Tagesordnung anzumelden.	Die Geschäftsführung liegt bei dem für Regional-, Stadt- und Quartiersplanung zuständigen Dezernat. Die Geschäftsführung ist im Bereich Stadtplanung der Stadt Oberhausen angesiedelt. Dort sind die Vorschläge zur Tagesordnung anzumelden.
5. Zusammensetzung des Beirats	5. Zusammensetzung des Beirats
1. Stimmberechtigte Mitglieder Nr.1 Der Rat der Stadt Oberhausen beruft fünf externe Personen, die von der Geschäftsführung des Beirats vorgeschlagen werden. Sie sollen ihre Qualifikation z.B. durch Publikationen ihrer Projekte in Fachzeitschriften, Wettbewerbserfolge oder durch Erfahrung in herausgehobener Tätigkeit im Bereich des Bauwesens belegen können: - Architekten oder Architektinnen, - Stadtplaner oder Stadtplanerinnen, - Landschaftsarchitekten oder Landschaftsarchitektinnen, - Berufsgruppen mit besonderen Qualifikationen im Bereich Städtebau, Architektur und Baukultur Nr.2 Die für Stadtplanung zuständige Dezernatsführung.	1. Stimmberechtigte Mitglieder Nr.1 Der Rat der Stadt Oberhausen beruft fünf externe Personen, die von der Geschäftsführung des Beirats vorgeschlagen werden. Sie sollen ihre Qualifikation z.B. durch Publikationen ihrer Projekte in Fachzeitschriften, Wettbewerbserfolge oder durch Erfahrung in herausgehobener Tätigkeit im Bereich des Bauwesens belegen können: - Architekten oder Architektinnen, - Stadtplaner oder Stadtplanerinnen, - Landschaftsarchitekten oder -architektinnen, - Berufsgruppen mit besonderen Qualifikationen im Bereich Städtebau, Architektur und Baukultur Nr.2 Die für Stadtplanung zuständige Dezernatsführung.
2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder Der Rat benennt in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen fünf möglichst mit Planung vertraute Ratsmitglieder oder Mitglieder des Planungsausschusses für den Gestaltungsbeirat; der Oberbürgermeister hat hierbei Stimmrecht. Diese Vertreter und Vertreterinnen dürfen nicht als Architekten/Architektinnen oder Stadtplaner/Stadtplanerinnen in Oberhausen tätig sein.	2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder Aus jeder der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen wird ein möglichst mit Planung vertrautes Ratsmitglied oder Mitglied des Planungsausschusses für den Gestaltungsbeirat benannt . Diese Vertreter und Vertreterinnen dürfen nicht als Architekten/Architektinnen oder Stadtplaner/Stadtplanerinnen in Oberhausen tätig sein.
3. Verwaltung Fachleute aus der Verwaltung werden nach Bedarf in beratender Funktion hinzugezogen.	3. Verwaltung Fachleute aus der Verwaltung werden nach Bedarf in beratender Funktion hinzugezogen.
6. Vorsitz	6. Vorsitz
1. Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einstimmig einen/eine Vorsitzenden/ Vorsitzende sowie dessen/deren Stellvertreter/ Stellvertreterin. 2. Konnte keine Einstimmigkeit bei der Wahl des/der Vorsitzenden bzw. des/der Stellvertreters/Stellvertreterin erreicht werden, wird in der gleichen Sitzung der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/Stellvertreterin mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei diesem Wahlgang erhält die zuständige Dezernatsleitung zwei Stimmen.	1. Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einstimmig einen/eine Vorsitzenden/ Vorsitzende sowie einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin. 2. Konnte keine Einstimmigkeit bei der Wahl des/der Vorsitzenden bzw. des/der Stellvertreters/Stellvertreterin erreicht werden, wird in der gleichen Sitzung der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/Stellvertreterin mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei diesem Wahlgang erhält die zuständige Dezernatsleitung zwei Stimmen.

3. Der/die Vorsitzende wird für zwei Jahre gewählt. 4. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats.	3. Der/die Vorsitzende wird für zwei Jahre gewählt. 4. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats.
15. Inkrafttreten	15. Inkrafttreten
1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. 2. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23.03.2020 außer Kraft.	1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. 2. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 04.03.2015 außer Kraft.